

E r g e b n i s n i e d e r s c h r i f t

über die Antragskonferenz für eine Rohrfernleitungsanlage zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier in die Nordsee/Innenjade

Datum, Ort: 01.04.2014, Großer Sitzungssaal im ehemaligen Landtags-Gebäude, Tappenbeckstraße in Oldenburg

Verhandlungsleitung: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Standort Oldenburg

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Standort Oldenburg (ML- Oldenburg)** begrüßt die Anwesenden und stellt die auf dem Podium anwesenden Personen namentlich vor. Im Weiteren gibt es einen kurzen Ausblick über den weiteren Verlauf der heutigen Veranstaltung. Auf Nachfrage werden aus dem Plenum heraus keine Bedenken bzw. Wortmeldungen dazu erhoben. Zur weiteren generellen Information werden Vorbemerkungen zu den Rahmenbedingungen eines später folgenden Raumordnungsverfahrens (ROV) gegeben.

- **Erforderlichkeit/Zuständigkeit**

Ein ROV für den Bau einer Salzabwasserrohrfernleitung zur Nordsee wird nicht von Amts wegen durchgeführt, sondern dies stellt auf einen Antrag eines Vorhabenträgers ab. Niedersachsen geht davon aus, dass es sich um kein Vorhaben nach der Raumordnungsverordnung (RoV) handelt. Gemäß § 9 Abs.1 des Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) kann die Raumordnungsbehörde aber auch für andere als in der RoV genannte Vorhaben von überörtlicher Bedeutung ein ROV vorsehen. Von dieser Ermächtigung soll auf Grund der Dimension des Vorhabens (Gesamtlänge > 400 km) im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden. Des Weiteren eröffnet ein ROV erstmalig eine gesamtniedersächsische Perspektive auf das Projekt. Nachdem der Runde Tisch „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ (von den Ländern Hessen und Thüringen sowie der K+S KALI GmbH ins Leben gerufen) die Projektidee fokussiert auf die Thematik Belastung der genannten Flussläufe entwickelt hat, ist ein ROV geeignet, alle relevanten niedersächsischen Belange zu diesem Vorhaben zu identifizieren und für die weiteren Verfahren aufzubereiten. Zentrale Voraussetzung für die Vorbereitung des ROV ist in diesem Zusammenhang aber natürlich auch die Frage nach der grundsätzlichen Realisierbarkeit und damit in diesem Fall zuvorderst die Frage nach der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Einleitung der Salzabwässer in die Nordsee/Innenjade. Für Vorhaben ohne Aussicht auf Realisierung würde das Erfordernis eines ROV nicht festgestellt werden können. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die in der Unterlage zur Antragskonferenz zitierte derzeitige Aussage des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der zufolge „fachgesetzliche KO Kriterien gegen die Nordseeeinleitung nicht zu erwarten sind“.

Verbunden mit der Entscheidung, dass ein ROV erforderlich ist, ist die **Zuständigkeitsfrage**: Grundsätzlich sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte als Untere Landesplanungsbehörden für die Durchführung von ROV zuständig. Das Land hat in diesem Fall

die Zuständigkeit nach § 19 Abs.1 Satz 4 NROG an sich gezogen; Gründe dazu sind: Die übergeordnete Bedeutung des Vorhabens, von den derzeitigen Trassenkorridoren sind 16 Untere Landesplanungsbehörden betroffen sowie der länderübergreifender Charakter des Vorhabens (auch Nordrhein-Westfalen und Hessen betroffen). Hierzu hat es im Dezember 2013 zwei Abstimmungstermine mit den betroffenen Unteren Landesplanungsbehörden gegeben, bei denen im Hinblick auf diese Entscheidung keine Bedenken geäußert wurden. In dem Einladungsschreiben zu dieser Antragskonferenz ist auf die Zuständigkeitsentscheidung bereits hingewiesen worden.

Die weitere Zuständigkeit wird allerdings nicht beim ML bleiben. So sind zum 01.01.2014 Ämter für regionale Landesentwicklung gegründet worden, die auch Aufgaben der Raumordnung übernehmen sollen. Bevor diese Funktion wahrgenommen werden kann, bedarf es noch der vorherigen Änderung des NROG; diese ist noch nicht rechtskräftig geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden diese Aufgaben durch das ML wahrgenommen.

Durch die gesetzliche Änderung ist vorgesehen, die Zuständigkeit für diese Verfahren auf die Ämter für regionale Landesentwicklung zu verlagern. Im Hinblick auf die besondere Relevanz einer Einleitung der Salzabwässer in die Nordsee/Innenjade und die Betroffenheit durch mehrere Korridore erfolgt die Übertragung der gesamten Zuständigkeit für das nachfolgende ROV auf das Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems in Oldenburg. Diese ist wahrzunehmen in Abstimmung mit den ebenfalls räumlich betroffenen Ämtern für regionale Landesentwicklung Leine – Weser und Braunschweig.

- Ländergrenzenüberschreitendes Verfahren

Dieses Fernleitungsvorhaben ist durch einen Ländergrenzen überschreitenden Charakter geprägt. Der Start der Leitung ist in Hessen; drei der derzeit entwickelten Korridore verlaufen durch NRW. Daher werden in allen drei Bundesländern ROV stattfinden, denen vorausgehend jeweils Antragskonferenzen vorgeschaltet sind. Für die entsprechenden Antragskonferenzen sind identische Unterlagen durch den Vorhabenträger erstellt worden. Der Entwurf dazu ist vorab länderübergreifend abgestimmt worden. Der nachfolgend festzulegende Untersuchungsrahmen soll ebenfalls unter den drei berührten Bundesländern abgestimmt werden.

- Vorhabensbeschreibung / Definition Endpunkt Vorhaben

Das Vorhaben ist beschrieben mit „Rohrfernleitungsanlage zur Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischem Kalirevier in die Nordsee/Jade“. Der Anfangspunkt der Leitung am Werk Hattorf ist aus niedersächsischer Sicht neben den betrieblichen Zusammenhängen bzw. den zu Grunde liegenden bergrechtlichen Genehmigungen hinreichend begründet. Anders verhält es sich mit dem Endpunkt. Der vorgesehene Einleitbereich an der Innenjade ist bislang in Niedersachsen noch durch kein öffentlich rechtliches Verfahren festgelegt bzw. gesichert worden. Im Rahmen des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ wurden zwar dahingehende Voruntersuchungen und Machbarkeitsstudien erstellt und abgestimmt. Diese entfalten allerdings keinerlei Bindungswirkung für das jetzt in Vorbereitung befindliche ROV. Die Identifizierung eines denkbaren Einleitbereiches diene hier zuvorderst der Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit, d.h. der Beantwortung der Frage, ob eine Einleitung in die Nordsee überhaupt denkbar sei. Die Bestimmung eines Einleitbereiches auf der Grundlage einer Alternativenbetrachtung ist insofern ausdrücklich Gegenstand eines noch nachfolgenden ROV. Insofern stellt der identifizierte Einleitbereich aus den genannten Erhebungen keinen Zwangspunkt für ein ROV dar. Er ist insoweit sehr wohl noch zu hinterfragen und auf seine Geeignetheit plausibel und nachvollziehbar zu belegen.

- ROV Oberweser

Gemäß den Inhalten der Unterlage zur Antragskonferenz prüft der Vorhabenträger zeitgleich eine Rohrfernleitungsanlage vom Werk Hattorf an die Oberweser. Dieses Vorhaben ist Gegenstand eines eigenständigen ROV im Bundesland Hessen. Diese Rohrfernleitung an die Oberweser ist ein gesondertes Verfahren und keine zu prüfende Alternative im Rahmen des ROV für eine Nordseepipeline; insoweit wird sie auch nicht in den Variantenvergleich dieses

ROV eingestellt werden. Für die Oberweserpipeline wird in Niedersachsen kein separates ROV vorbereitet, da aus Sicht des Landes Niedersachsen auf Grund der fehlenden wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Einleitung von Salzabwässern in die Oberweser, keine Aussicht auf Realisierung eines solchen Vorhabens gesehen wird.

TOP 2 Vorstellung des Vorhabens

K + S KALI GmbH stellt Bedarf, Erfordernis und Inhalt dieser Rohrfernleitungsbaumaßnahme vor (siehe Unterlage zur Antragskonferenz und entsprechende Präsentation unter www.rov-nordseepipeline.niedersachsen.de).

Zu dem avisierten Einleitbereich in die Nordsee werden ebenfalls erläuternde Darlegungen und Ausführungen gegeben. Eine küstenferne Einleitung des Salzabwässers sei auszuschließen, da diese nach derzeitigem Planungsstand höhere Umweltwirkungen auslöse (z.B. geringere Vermischungseffekte, ggf. Rohrverlegearbeiten durch den Nationalpark).

Eine Einleitung in die Ostsee Abwässer scheidet aus grundsätzlich entgegenstehenden wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten aus. Die weiteren bisher erfolgten Überprüfungen haben zum Ergebnis, dass eine Einleitung dieser Abwässer in den Bereichen der Flussästuare (Ems, Elbe, Weser) in fachlicher Hinsicht ebenfalls nicht in Frage komme.

Die **Stadt Wilhelmshaven** hat eine Nachfrage zu den wasserrechtlichen Einleitgenehmigungen in die Werra, von besonderem Interesse ist dabei, ob mit weiteren Genehmigungen nach 2020 gerechnet werden kann. **K + S KALI GmbH** sieht nach derzeitigem Erkenntnisstand unter den beschriebenen Bedingungen eine Möglichkeit, dass eine weitere Erlaubnis zum Einleiten von Salzabwässern über das Jahr 2020 hinaus in die Werra genehmigungsfähig sei.

Die **BUND – Kreisgruppe Wilhelmshaven** fragt nach, inwieweit seitens K + S Kali GmbH das sog. K-UTEC Verfahren zum Einsatz gebracht werden könnte (Eindampfen von Abwässern auf dem vorh. Betriebsgelände). Seitens **K + S KALI GmbH** werden die erforderlichen Rahmenbedingungen derzeit als nicht erfüllt und die Verfahren als nicht sinnvoll und nicht wirtschaftlich angesehen. Auch der Runde Tisch habe das Verfahren nicht empfehlen können.

Die **Gemeinde Stemwede** verweist in diesem Zusammenhang auf Verlautbarungen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; die die Verfahren zur Eindampfung als umsetzbar bezeichnen. Im Übrigen seien auf Grund der kontroversen Diskussionen mehrere Beteiligte des genannten Runden Tisches „ausgestiegen“.

Aus Sicht **K+S KALI GmbH** bleibe bei diesen Gutachten neben der Wirtschaftlichkeit und des ökologischen Nutzens auch die gesicherte Nachweiserbringung, dass eine derartige Anlage auch tatsächlich großtechnisch machbar sei, offen.

Der **Landkreis Diepholz** erfragt den inhaltlichen Stand des ROV Oberweser.

Die anwesenden Vertreter des **Regierungspräsidiums Kassel (RP Kassel)** geben nachfolgende Ausführungen ab:

ROV Oberweserleitung

Am 19.02.2013 ist für das Vorhaben „Rohrfernleitung zur Oberweser“ die Antragskonferenz (AK) in Kassel durchgeführt worden. Die Rohrfernleitung zur Oberweser ist eine Entsorgungsoption, die vom Antragsteller ebenfalls erwogen und vorbereitet wird. Die Rohrfernleitungsanlagen zur Oberweser und zur Nordsee werden vom Antragsteller als getrennte Vorhaben beantragt. Die Verfahren werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vorbereitet und ggf. durchgeführt. Das RP Kassel beteiligt im ROV die von der jeweiligen Anlage betroffenen TÖB und Gebietskörperschaften sowie die Öffentlichkeit. Die Einleitungserlaubnis ist nicht Gegenstand des ROV, sondern wird in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren behandelt. Die Auswirkungen des Zwecks des Vorhabens – langfristige Entsorgung des Salzabwassers - auf den Wasserkörper gehen als „betriebsbedingte Auswirkungen“ in die Bewertung in einem ROV ein. Das RP Kassel prüft z.Z. die Vollständigkeit des von K+S KALI GmbH vorgelegten „Musterantrages“. Die Rückmeldung an den Antragsteller steht noch aus.

Es handelt sich um einen behördeninternen Prüfschritt, nach dem von Änderungen an den Unterlagen auszugehen ist. In der AK zur Nordseeleitung wird daher auf keine Inhalte dieser Unterlage und der Prüfung eingegangen.

Ein ROV wird eingeleitet, wenn dafür vollständige Unterlagen vorliegen. Derzeitiger Erkenntnisstand ist, dass der Antrag noch nachgearbeitet werden muss.

Einleitungserlaubnis

Die wasserrechtliche Einleiterlaubnis als Grundlage für den Betrieb der Einrichtung ist ein eigenes Verfahren. Diese Genehmigung wird nicht im ROV geregelt. Es ist im Fall der Oberwässerleitung aber genauso wie für eine Nordseeleitung: Die Aussicht auf eine dem Zweck des Vorhabens entsprechende Einleitgenehmigung ist Voraussetzung für die Rechtfertigung des Vorhabens und damit auch für das ROV.

Lokale Entsorgung

Der Antragsteller stellt unter dem Begriff „lokale Entsorgung“ eine Option vor, die er gleichwertig zu den Fernleitungsprojekten verfolge. Dabei geht der Antragsteller weiterhin von einer Einleitung in die Werra und einer „Bewirtschaftung“ des Untergrundes aus. Diese Option ist aus Sicht des Landes Hessen nicht gegeben, wie auch eine aktuelle Erklärung der hessischen Umweltministerin verdeutlicht. Die Versenkerlaubnis in den Untergrund endet 2015. Das Land Hessen hat gegenüber K+S deutlich gemacht, dass die Versenkung zukünftig nicht mehr zur Verfügung steht. Die Einleiterlaubnis in die Werra ist bis Ende 2020 befristet und die Grenzwerte werden ab 2015 stufenweise gesenkt. In den ROV zu den Leitungen selber sind alle Optionen einer Minimierung und Vermeidung belastbar darzulegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein vollständig salzabwasserfreier Kalibergbau nicht möglich sein wird, weil allein schon durch die Ewigkeitslast der Halden langfristig von einem Salzabwasservolumen bis zu etwa 4 Mio. cbm pro Jahr auszugehen ist.

Zur Art der Abwässer

Die zu entsorgenden Abwässer entstehen aus zwei Quellen: Produktionsabwässer und Haldenabwässer. Die derzeitigen Maßnahmen zur Verringerung der Abwassermenge beziehen sich im Wesentlichen auf die Produktionsabwässer. Für das Haldenabwasser sind keine bedeutenden Maßnahmen zu ihrer Verringerung absehbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass deren Aufkommen noch erheblich zunimmt (bis zu etwa 4 Mio. cbm pro Jahr). Dies ist ein weiterer Grund dafür, eine langfristige Abwasserentsorgung durch eine Fernleitung zu gewährleisten. Der Möglichkeit einer dauerhaften lokalen Entsorgung dieser Menge stehen die wasserrechtlichen Anforderungen entgegen.

Die **Nds. Muschelfischer GbR** fragt nach Erkenntnissen bzw. Ergebnissen zu Wasserver-/ bzw. -durchmischungen an verschiedenen Stellen des Wasserkörpers Nordsee. Aus dortiger Sicht wird eine küstenfernere Einleitung von Salzabwässern als geeigneter eingestuft.

In diesem Zusammenhang verweist **K+S KALI GmbH** auf Berechnungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW). Danach seien die Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers am geplanten Einleitbereich höher, als an anderen Standorten.

Die **Nds. Muschelfischer GbR** hat nur Kenntnis über diesbezügliche Messungen der BAW im Bereich von Flussästuaren. Messergebnisse aus küstenfernen Einleitstellen sind dort nicht bekannt. **ML – Oldenburg** sieht in dieser Hinsicht K +S KALI GmbH in der Pflicht in den nachfolgenden Unterlagen zu einem ROV weitergehende Aussagen und Nachweise einzuarbeiten, um damit die Resultate der BAW zu belegen und dokumentieren.

Dem **BUND – Kreisgruppe Wilhelmshaven** liegen in diesem Zusammenhang anderslautende gutachtliche Erkenntnisse vor (hier das sog. „Michaelis-Gutachten“). Es wird im Weiteren die Darstellung der Gesamtsituation aus allen Einleitungen (gesamte Salzfracht) an dieser Stelle des Wattenmeeres erwartet (eben auch aus den Kavernenaussolungen der IVG in Etzel und der NWKG in Wilhelmshaven). Das Salz konzentrierte sich seinen Eigenschaften zufolge bodennah auf. In Flussästuaren treten stärkere Ebbströmungen auf, als dies möglicherweise an anderen Stellen des Wasserkörpers vermutet wird. Der komplette Wasseraustausch in der Innenjade dauert bis zu einem Jahr. Die Bodentierwelt unterscheidet sich hier ebenfalls von derjenigen an anderen räumlichen Bereichen des Meereskörpers, dies wird auf die Einleitungen von Salzabwässern bzw. Solelaugen zurückgeführt. Die heute vorgetragene Position von K + S KALI GmbH wird insoweit für völlig unverständlich angesehen.

Seitens des **Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion Standort Oldenburg** werden Ausführungen zur Initialisierung des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ gegeben. Vor dem Hintergrund der zeitlich befristeten Einleitungen von Salzabwässern in Werra und Weser, seien durch den Runden Tisch Kriterien und Empfehlungen im Hinblick auf die Findung eines verträglichen Einleitbereiches in die Nordsee thematisiert und formuliert worden. Die K + S KALI GmbH habe daraufhin vor ca. 2 Jahren damit begonnen Antragsunterlagen zum Erhalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwässern in die Nordsee/Jade zu erarbeiten. Das Unternehmen hat zwischenzeitlich einen entsprechenden wasserrechtlichen Antrag gestellt; dieser bedarf allerdings noch einer gewissen Aktualisierung und Fortschreibung, bevor durch NLWKN eine weitergehende Bearbeitung und Überprüfung vorgenommen werden kann. Unabhängig davon werden seitens des NLWKN derzeit keine KO-Kriterien gesehen, die einer Einleitung dieser Salzabwässer in Nordsee entgegenstehen würden. Dies ist dem Unternehmen mit Schreiben vom 30.04.2013 insoweit inhaltlich mitgeteilt worden.

Sobald der nunmehr vorliegende Antrag auf Einleitungserlaubnis vervollständigt worden ist, wird eine weitergehende Bearbeitung stattfinden. Dazu gehört eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie von Verbänden. Bei der dortigen Entscheidung wird es sich allerdings noch nicht um eine abschließende wasserrechtliche Einleiterlaubnis handeln. Vor dem Hintergrund, dass nach derzeitigem Planungsstand erst nach 2020 mit entsprechenden Einleitungen von Salzabwässern zu rechnen ist, und um der Firma Planungssicherheit zu geben, beabsichtigt NLWKN zu gegebener Zeit den Erlass eines „Feststellungsbescheides“ zur Erlaubnisfähigkeit einer Einleitung von Abwässern in die Innenjade bei Wilhelmshaven. Die detaillierten Anforderungen an einen endgültigen Erlaubnisbescheid sollen allerdings erst im späteren wasserrechtlichen Zulassungsverfahren bestimmt und ausformuliert werden. Unabhängig davon werden seit dem letzten Jahr Untersuchungen zu weiteren Einleitungen (z.B. IVG und NWKG) von salzhaltigen Abwässern in die Nordsee angestellt. Diese befinden sich allerdings noch in der weiteren fachlichen Bewertung und Überprüfungsphase.

ML – Oldenburg macht darauf aufmerksam, dass der hier heute angesprochene und breit thematisierte „Einleitbereich Innenjade“ noch keinen Zwangspunkt für das spätere ROV abbildet. K + S KALI GmbH werden im weiteren Verfahren noch den Nachweis zu erbringen haben, dass dieser von dort favorisierte Einleitbereich letztendlich der konfliktärmste und raumverträglichste Bereich entlang des Küstenraumes darstellt.

Der **Landkreis Friesland** hinterfragt, inwieweit weitere Einleitungen aus Kläranlagen in diesem Zusammenhang innerhalb dieses Planungsprozesses als Vorbelastung bereits einbezogen worden sind (z.B. Kläranlage Papierfabrik Varel, Kläranlage Wilhelmshaven). Ein weiterer Schwerpunkt ist auf die Qualitäten des Nordseewassers als Badegewässer in diesem Gesamtkontext zu legen. Tourismus stellt für den Küstenraum einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar und ist deshalb gewichtend bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

Der **Nds. Heimatbund** hält küstenfernere Einleitungen von Salzabwässern für konfliktärmer; entsprechende Rohrleitungen könnten ohne Querung des Nationalparks verlegt werden. Der Jadebusen ist heute schon sehr hoch durch eine Vielzahl von Einleitungen belastet. Ihm fehlt in den bisher vorliegenden Unterlagen und auch nach den heutigen Aussagen auf der Antragskonferenz eine Betrachtung der Gesamtsituation. In keiner Weise wird bisher deutlich, wie sich die Gewässerqualität aktuell und künftig unter Berücksichtigung weiterer Salzeinleitungen verhält und darstellt. Bevor aber eine endgültige Beurteilung möglich ist, wären entsprechende Untersuchungen und Erhebungen erstmals vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden auch weitergehende Alternativprüfungen zur Entsorgung von Salzabwässern für unverzichtbar gehalten. Nach dortiger Kenntnis benötigt der Wasserkörper Jade für einen Gesamtwasseraustausch 245 Tage. Des Weiteren werden Aussagen und Darlegungen zu den Belastungen der sich hier befinden Muschelkulturen erwartet. Eine Beschreibung der Auswirkungen auf weitere Nationalparkflächen wird aus dortiger Sicht ebenfalls für unverzichtbar gehalten; erst darauf gestützt wäre eine gesamtäumliche Bewertung möglich. Der **NABU Niedersachsen** bittet um Benennung der im Salzabwasser enthaltenen „Aufbereitungshilfsstoffe“, die ebenfalls zur Entsorgung gelangen. Diesbezüglich wird um Erläuterungen zu formalen Anforderungen im Rahmen des wasserrechtlichen Antragsverfahrens

gebeten. **NLWKN – Direktion-Standort Oldenburg** macht deutlich, dass sobald vollständige Antragsunterlagen dort vorliegen eine unverzügliche Bearbeitung des wasserrechtlichen Verfahrens in Gang gesetzt wird. Vom zeitlichen Ablauf her könnte dies parallel zu einem ROV durchgeführt werden. Von dort ist eine möglichst frühzeitige fachliche Entscheidung angepeilt. **ML – Oldenburg** hält es für erforderlich, dass grundsätzlich klar sein muss, dass eine Einleitung von Salzabwässern in die Nordsee/Jade wasserrechtlich möglich ist. Diese Klärung ist erforderlich, um aus Sicht der Raumordnung ein ROV inhaltlich abschließen zu können.

Die **Nds. Muschelfischer GbR** sieht nach dortiger Einschätzung einen höheren Durchmischungsgrad des Wasserkörpers im Bereich von Flussästuaren als gegeben an. Des Weiteren wird um Aufklärung gebeten, welche Frachten von Schwermetallen und sonstigen Stoffen mit den Abwässern eingeleitet würden. Im Rahmen einer gesamträumlichen Betrachtung wären in diesem Hinblick auch die Auswirkungen der Kraftwerke in Wilhelmshaven zu identifizieren und insgesamt mitzubetrachten. **ML – Oldenburg** sieht hier K + S KALI GmbH in der Verantwortung, diesen fachinhaltlichen Themenkomplex in seine Unterlagen für ein ROV mit einzubeziehen sowie plausibel und schlüssig aufzuarbeiten.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** hält eine Einleitung von Salzabwässern im Bereich von Flussästuaren – soweit diese lageräumlich innerhalb eines FFH-Gebietes gelegen sind – für ausgeschlossen. Da einige Flächenareale im Bereich des Weserästuars nicht dem europäischen Schutzregime unterliegen, wäre ggf. noch weiter zu untersuchen, inwieweit eine Einleitung dieses Salzabwassers dort möglich wäre.

ML – Oldenburg verdeutlicht insoweit nochmals sehr klar, dass hier der Antragsteller in der Verantwortung steht, die Herleitung des Einleitbereiches im ROV umfassend und nachvollziehbar darzulegen und seine alleinige Geeignetheit begründet nachzuweisen.

Der **BUND – Kreisgruppe Wilhelmshaven** sieht hier das Erfordernis des Unternehmens, alles zu tun um Abwassermengen am Betriebsstandort zu vermeiden bzw. zu minimieren. Eindeutig wird der Bedarf gesehen, so auch die heutigen Erkenntnisse der Antragkonferenz, weitergehende Untersuchungen für küstenferne Einleitungen von Abwässern aus der Kaliproduktion durchzuführen. Auch wenn in diesen räumlichen Arealen eine geringere Wasseraustauschrate besteht, so sind aus dortiger Sicht keine unüberwindbaren Schwierigkeiten erkennbar, die grundsätzlich gegen ein Einleiten an diesen Stellen sprechen würden. In diesem Zusammenhang wird auf einen gutachtlichen Vortrag des Alfred Wegener Institutes hingewiesen; darin gehe es um die Anforderungen an eine Soleeinleitung ins Küstenmeer. Ansonsten wird es für erforderlich gehalten, dass Abwassereinleitungen nur bei Ebbstrom erfolgen dürften. Im Rahmen derartig gesteuerter Einleitungszeiten sind die entsprechenden Verdünnungseffekte zu berücksichtigen. Es wird ausdrücklich für erforderlich gehalten, diese Entsorgungsalternative in den Unterlagen zum ROV mit zu überprüfen.

BUND – Landesverband Niedersachsen möchte wissen, ob bei einer Abwassereinleitung in die Nordsee auf eine Einleitung von Abwässern in den Bereichen von Flussästuaren verzichtet wird und fragt weiter nach, ob lokale Einleitungen gestoppt werden, sobald eine Genehmigung zur Einleitung von Abwässern in die Nordsee vorliegt. Laut **K+S KALI GmbH** stellt jede Entsorgungsoption jeweils ein eigenständiges Entsorgungskonzept der gesamten Abwässer (Halden- und Prozesswässer) dar. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen seitens des Unternehmens noch keine Bauentscheidungen für Rohrfernleitungsoptionen vor.

Der **RP Kassel** legt dar, dass K + S KALI GmbH vor Ort weitere lokale Entsorgungsoptionen prüft. Die zeitlich befristeten Genehmigungen zur lokalen Entsorgung laufen aus. Seitens des Bundeslandes Hessen wird eine Aufgabe der bisherigen Entsorgungsoptionen hinsichtlich des auftretenden Abwassers angestrebt. Deshalb besteht für das Unternehmen die Pflicht nach langfristigen Entsorgungsoptionen zu suchen, zu bestimmen und begründet darzulegen. Dabei ist der Umfang an Haldenabwässer als sog. „Ewigkeitslast“ und deren dauerhafte Bewältigung in die gesamte betriebliche Konzeptionierung einzustellen. Hessen sieht das Erfordernis zur Durchführung eines ROV für eine Nordseepipeline.

Der **Landkreis Diepholz** hat Nachfragen in technischer Hinsicht zu Querungen verschiedener Rohrleitungssysteme. Laut **K + S KALI GmbH** sollte dies inhaltlich unter TOP 3 abgehandelt und angesprochen werden. Der **Landkreis Friesland** fragt nach evtl. weiteren Flächenbedarfen, die im Zusammenhang mit diesem Rohrfernleitungsprojekt ausgelöst werden

könnten (z.B. Speicherbecken, Pumpstationen). Gemäß **K + S KALI GmbH** können derzeit dazu noch keinerlei Angaben gemacht werden. Die Dimensionierung der Anlage stecke noch in einer sehr frühen Planungsphase; detaillierte Angaben sind deshalb noch nicht absehbar. Für ein Zwischen- oder Scheitelbecken würden max. 3 ha Fläche benötigt. Weitere Größenordnungen bzw. Flächenumfänge bleiben den Ergebnissen der weiteren Leitungsplanung vorbehalten.

Der **NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim** sieht das Erfordernis zu Darlegungen in den Unterlagen, hinsichtlich des Vorgehens des Unternehmens beim Auftreten von Lecks. Der inhaltliche Schwerpunkt sollte sich dabei vorrangig auf die Darlegung von Schutz- und Vorkehrungsmaßnahmen im Bereich von Wasserschutzgebieten und sonstigen prioritären Wassergebieten beziehen. Das **Fachplanungsbüro** erläutert, dass die Rohrfernleitung nicht der Störfallverordnung unterliegt. **K + S KALI GmbH** legt dar, dass sie sich im Zuge der Planung, des Baus und des Betriebs einer Rohrfernleitung an die geltenden technischen Regeln und Vorgaben halten werde. Grundsätzlich soll die TRFL – Technische Regel für Rohrfernleitungen nach Rohrfernleitungsverordnung zur Anwendung kommen. Als Schutzvorrichtung sollen „Leckageerkennungssysteme“ zum Einsatz kommen. Die endgültigen und abschließenden technischen Maßnahmen werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde im späteren Zulassungsverfahren beschrieben und bestimmt werden. Der **NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim** hält aus seiner Sicht diesbezügliche Ausführungen schon in den Unterlagen zum nachfolgenden ROV für erforderlich. Bei dem Salzabwasser handelt es sich um einen „wassergefährdenden Stoff“; durch den Transport durch eine Rohrfernleitung darf dabei nicht das „Wohl der Allgemeinheit“ gefährdet werden.

Gasunie Deutschland gibt einen kurzen Überblick aus der betrieblichen Praxis, wie dort bei einem Schadensfall vorgegangen wird. Das **Fachplanungsbüro** macht in dieser Hinsicht Ausführungen zu der vor kurzem gebauten Salzwasserleitung Neuhof - Philippsthal der K+S KALI GmbH. Darin werden auch salzhaltige Abwässer transportiert; diese Leitung unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Bei diesem Leitungsbetrieb finden regelmäßige Kontrollen und Überprüfungen durch Beteiligung unabhängiger Prüfinstitutionen statt (z.B. Prüfung der Rohrwanddicke). Ein sog. „Baggerunfall“ stellt in der Regel eine Sondersituation dar und kann nicht generalisiert angenommen bzw. unterstellt werden.

Die **Stadt Wilhelmshaven** sieht die Notwendigkeit im Zuge dieser Leitungsplanung, dass eine Trassierung zu anderen Leitungssystemen in Parallellage zu prüfen und anzustreben ist. Damit würde dem raumordnerischen Trassenbündelungsgebot Rechnung getragen.

Der **Nds. Heimatbund** hält es für dringend geboten, dass die Zeiträume für das Einleiten von Salzabwässern in die Nordsee auf den Ebbstrom begrenzt werden. Ebenso sei die Größenordnung und der sich daraus ergebende Flächenbedarf für Speicherbecken im ROV anzugeben.

Die **Nds. Muschelfischer GbR** sehen Aufklärungsbedarf im Zusammenhang mit dem Auftreten von möglichen Leitungsunfällen, in welchem zeitlichen Rahmen die Salzabwässer dann zurückgehalten werden können. Zusätzlich wäre darzulegen, wie sich derartige Unfallgeschehnisse nachfolgend auf die Wasserqualität der Nordsee auswirken könnten.

Gasunie Deutschland möchte wissen, warum die Lebensdauer für das Rohrleitungssystem den Unterlagen zu Folge mit „ca. 50 Jahre“ angesetzt wird. Hierzu teilt **K + S KALI GmbH** mit, dass von dort eine höhere und langfristige Haltbarkeit für das künftige Fernrohrleitungssystem angestrebt werde (z. B. durch verbesserten Korrosionsschutz). Eine stetige Instandhaltung der Rohrfernleitungsanlage werde angestrebt und vorgesehen.

Auf Bitten von **ML - Oldenburg** erläutert das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** unter TOP 2 Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen eines nachfolgenden Zulassungsverfahrens zum Bau der Rohrfernleitungsanlage. (siehe auch Anlage zum Protokoll). Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Salzwässern um Abwasser. Im Bereich der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAwS), d. h. auf einem Betriebsgelände wird Salzlauge entsprechend der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ als wassergefährdend angesehen, im Bereich der Rohrfernleitungsverordnung, d. h. außerhalb eines Betriebsgeländes, z.B. während des Leitungstransportes, gehört Salzlauge nicht zu den wassergefährdenden Stoffen. Aus der UVP-

V Bergbau kann daher für diese Rohrfernleitung keine UVP-Pflicht abgeleitet werden. Insofern findet vor deren baulicher Zulassung kein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Vielmehr schließt sich ein separates bergrechtliches Genehmigungsverfahren mit Behördenbeteiligung an. Auf politischer Ebene laufen derzeit Bestrebungen hinsichtlich der Änderung der UVP-V Bergbau. Danach ist angestrebt für derartige Leitungssysteme eine UVP-Pflicht gesetzlich vorzuschreiben. Es bleibt abzuwarten wie hier die Entscheidung des Gesetzgebers ausfallen wird.

Der **Landkreis Friesland** fragt nach, ob das anfallende Abwasser als Abfall zu deklarieren sei. **Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** verneint dies ausdrücklich. Nach geltendem Recht ist eine Definition als UVP-pflichtiges Vorhaben nicht zulässig.

Der **NLWKN – Direktion Standort Oldenburg** empfiehlt zu prüfen, ob nicht seitens des Unternehmens gleichwohl in dieser Hinsicht weitergehende Inhalte zum Bestandteil des sich anschließenden ROV gemacht werden sollten. Damit könnten weitergehende Informationen und Klarstellungen zu dem eigentlichen Leitungsprojekt gegeben werden.

TOP 3 Vorstellung Trassenkorridore

Das **Fachplanungsbüro** gibt einen Überblick über Bauabläufe sowie zur Umsetzung und Ausführung dieses Rohrfernleitungsprojektes (siehe Unterlage zur Antragskonferenz und entsprechende Präsentation unter www.rov-nordseepipeline.niedersachsen.de). Im Weiteren wird

- die Querung von anderen Leitungssystemen
- einzelne Arbeitsschritte und Abläufe der Leitungsverlegung
- Verlegung der Leitungsstränge durch technischen Maschineneinsatz
- beispielhafte Darstellung einer Gewässerunterquerung
- beispielhafte Straßenunterquerungen
- Verlegung von Überwachungskabelleitungen

angesprochen und an Hand von Vortragsfolien präsentiert.

Nach Beendigung der Erdarbeiten, d. h. Wiederverfüllung der Baugrubenbereiche steht der bisherigen Landnutzung in der Regel nichts entgegen (z.B. Landwirtschaft ohne Einschränkungen).

Der **NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg** hat Nachfragen zur Bemessung der Arbeitsstreifen entlang der Leitungsgräben. Inwieweit können diese in wertvollen Naturschutzbereichen oder wasserführenden Bodenarealen (Moorbereiche) reduziert werden. Ist an die Einhaltung von Bauzeitenfenster gedacht, um damit Anforderungen des Vogelschutzes (Rast- und Gastvögel) nachzukommen. Laut dem **Fachplanungsbüro** werden Anforderungen des Vogelschutzes berücksichtigt werden. Ebenso werden die Eingriffe in den Naturraum so gering wie möglich gehalten. Im Übrigen erfolgen vor dem tatsächlichen Leitungsbau diesbezügliche umfassende Abstimmungen auch mit den Naturschutzbehörden. Im Weiteren wird von dort zu bedenken gegeben, dass es sich hierbei um sehr detaillierte Nachfragen handelt. Momentan bewegt sich die Planung auf der Ebene der grobmaschigeren Raumordnung in einem sog. „Korridorbereich“. Es erfolgt derzeit noch keine parzellenscharfe Trassierung der tatsächlichen räumlichen Leitungslage. Ziel ist es, Nachteile und Beeinträchtigungen für den Natur- und Landschaftsraum möglichst gering zu halten.

Als dann stellt das **Fachplanungsbüro** das planerische Vorgehen hinsichtlich der Findung der abgebildeten Trassenkorridore vor (s.h. ebenso Vortragsfolien).

Der **NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg** bittet um Beachtung sämtlicher Meßstellen des Landes zum Grundwasser entlang der gesamten Trassenkorridore. Fließgewässer in Niedersachsen sind zu berücksichtigen und durch das Vorhaben nicht zu beeinträchtigen. Dem Schutz des Grundwassers ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. In Wasserschutzgebieten sind Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die **Nds. Landesforsten-Forstamt Neuenburg** vertreten die Waldbelange für ganz Niedersachsen. In den Unterlagen sind große Waldareale benannt, die nicht gequert werden sollten. Grundsätzlich ist die Waldthematik in den Unterlagen umfänglicher und konkreter als bisher geschehen aufzuarbeiten. Im Nordwesten von Niedersachsen sind geringere Waldanteile betroffen; deshalb sind insoweit für diesen Gebietsraum höhere Wertigkeiten für den Wald anzusetzen. Nach Möglichkeit sollte Inanspruchnahme von Wald und Waldumwandlungen vermieden werden.

Der **Landkreis Oldenburg** teilt mit, dass auf seinem Landkreisgebiet nur geringe Raumwiderstände gegenüber diesem Leitungsvorhaben festzustellen sind. Bei den weiteren Planungen sind die Belange des Naturschutzes und des Waldes zu berücksichtigen.

Das **Fachplanungsbüro** führt dazu aus, dass sowohl Belange der Forstwirtschaft und des Schutzes des Grundwassers im weiteren Planverfahren aufgearbeitet und berücksichtigt werden. Es gibt zu bedenken, dass im Einzelfall entgegenstehende Belange andere Trassierungen in bestimmten räumlichen Bereichen nicht zulassen können. Die Praxis hat bisher gezeigt, dass ein Leitungsverlauf durch Wasserschutzgebiete in Schutzzonen III durchaus möglich ist.

Die **Nds. Muschelfischer GbR** fragt nach, ob eine Überprüfung einer Leitungsverlegung entlang von Flüssen bzw. im Flussbett erfolgt ist. Zusätzlich sei von Interesse, wie es sich mit anderen Leitungen im Küstenraum verhält. Das **Fachplanungsbüro** erläutert dazu, dass eine Verlegung von Rohrleitungen entlang von Flüssen bzw. im Flussbett – in der Regel handelt es sich um Bundeswasserstraßen – nicht machbar und nicht Stand der Technik sei. Der **Nds. Heimatbund** fragt nach, wie die Nationalparkverwaltung die Einleitung der Abwässer in die Innenjade beurteilt. Die **Nationalparkverwaltung** bestätigt die Beteiligung an der Antragsberatung im wasserrechtlichen Verfahren. Der **NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg** regt die Differenzierung einzelner Naturbereiche (z.B. LSG, Biotopflächen, anderweitige wertvolle Natur- und Landschaftsraumareale) in den Unterlagen zum ROV an.

ML – Oldenburg schlägt vor, dass die vier derzeit entwickelten Korridore anhand der in der Unterlage zur heutigen Antragskonferenz enthaltenen Karten im Maßstab 1:50.000 einzeln aufgerufen und dann näher betrachtet werden sollten. Dabei könnte dann erörtert werden, ob und inwiefern besondere Raumwiderstände, Zwangspunkte und Untersuchungsbedarfe bereits jetzt zu erkennen sind und aus dem Beteiligtenplenum heraus formuliert und vorgetragen werden können. Der Schwerpunkt der Erörterungen in Oldenburg liegt auf den Trassenkorridorvarianten A – D, die in der Region Weser-Ems und dem Landkreis Diepholz verlaufen. Bei Bedarf sind aber auch Aussagen zu den südlichen Regionen möglich.

Die Anwesenden stimmen dem Vorschlag des ML-Oldenburg zu. Alsdann ruft das **Fachplanungsbüro** nachfolgend die einzelnen Kartenblätter auf:

Kartenblatt W 15

- keine Wortmeldungen

Kartenblatt W 16

Der **Landkreis Osnabrück** bittet wegen des besonderen lageräumlichen Trassenkorridorverlaufs um Berücksichtigung der Eingriffsproblematik.

Kartenblatt W 17

Der **Landkreis Osnabrück** weist auf die Randlage zum NSG „Venner Moor“ hin. Im Übrigen sind die angrenzenden Windparkplanungen zu berücksichtigen. Im aktuell wirksam gewordenen Regionalen Raumordnungsprogramm sind diese Areale als „Vorranggebiet Wind“ dargestellt. Die **Samtgemeinde Bersenbrück** bittet um Beachtung der Inhalte des Flächennutzungsplanes. Das **Fachplanungsbüro** sagt Beachtung zu, bittet aber diesbezüglich darum, die entsprechenden Inhalte des Flächennutzungsplanes schon jetzt übermittelt zu bekommen.

Kartenblatt W 18

Die **Gemeinde Rieste** verweist auf die Betroffenheit des überregionalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“. Zusätzlich befindet sich benachbart ein Wasserwerk. Ein Überschwemmungsgebiet wird durch den Leitungsverlauf ebenfalls tangiert. Weitergehende Ausführungen werden in einer nachfolgenden Stellungnahme bis zum 02.05.2014 nachgereicht.

Im **Landkreis Osnabrück** tangiert das Vorhaben ein „Vorranggebiet Wind“ in der Gemeinde Gehrde. Um entsprechende Berücksichtigung wird gebeten.

Kartenblatt W 19

- keine Wortmeldungen

Kartenblatt W 20

- keine Wortmeldungen

Kartenblatt W 21

Der **Landkreis Cloppenburg** weist auf ein bestehendes Wasserschutzgebiet im Bereich von Garrel hin, dieses ist in den Planunterlagen bereits dargestellt. Um Berücksichtigung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Kartenblatt W 22

- keine Wortmeldungen

Kartenblatt W 23

Der **Landkreis Ammerland** schlägt für das Kreisgebiet einen alternativen Trassenkorridorverlauf vor, der sich entlang des Verlaufs einer überregionalen Ölleitung anlehnt. Ein entsprechender Kartenplan ist dazu angefertigt worden und der Raumordnungsbehörde bereits ausgehändigt worden. Das Wasserschutzgebiet „Lethener Feld“ kann durch eine parallele Trassenführung ohne zusätzliche erhöhte Streckenlänge umgangen werden.

Kartenblatt W 24

Die **Stadt Westerstede** spricht sich ebenfalls für die Trassenführung entlang der vorgenannten Ölleitung aus. Im weiteren Trassenverlauf ist an der BAB A 28 ein Gewerbegebiet sowie ein Hochwasserraum betroffen. Der **Oldenburgisch-Ostfriesische-Wasserverband (OOWV)** teilt mit, dass in diesem Gebietsraum die Unterschutzstellung eines Wasserschutzgebietes angestrebt ist. Der **BUND-Landesverband Niedersachsen** bittet um den Schutz der in diesem Landschaftsraum sich befindenden Niederungsbereiche. Darüber hinaus sollten die hier bestehenden Wallheckenstrukturen ebenfalls geschützt werden; gegen eine offene Bauweise bestehen insofern Bedenken, anders wäre hingegen evtl. eine Untergrabung durch einen Leitungsbau zu bewerten. Zusätzlich besteht hier ein besonderer Waldstandort, der gleichfalls zu berücksichtigen ist. Seine räumliche Verortung kann der vom Landkreis Ammerland gefertigten Übersichtskarte entnommen werden. Das **Fachplanungsbüro** sagt entsprechende Prüfung und Berücksichtigung zu.

Kartenblatt 25

Dem **Landkreis Friesland** zu Folge, tangiert der Trassenkorridor in seinem Verlauf auch das Gebiet zwischen Bockhorn und dem Neuenburger Holz. In seiner räumlichen Dimension stellt es eine sog. „Engstelle“ dar, da in diesem Korridor schon ein Vielzahl anderer Leitungssysteme verortet ist. Öffentliche Leitungsvorhaben mit gesetzlich festgestelltem Bedarf genießen hier gegenüber einer privaten Abwasserleitung eindeutig Vorrang. Im Bereich von Bredehorn ist ein Bodenabbaubereich zu beachten, ebenso Wallheckenstrukturen und nördlich von Zetel werden Eschbödenbereiche tangiert; der räumliche Trassenverlauf ist hier nochmals genau zu überprüfen. Die gesamten verbalen Ausführungen und Darlegungen in den Unterlagen bedürfen in inhaltlicher Hinsicht einer weiteren Anpassung und Aktualisierung. Der Trassenabschnitt wird hier im Verlauf von 30 – 40 km aus raumordnerischer Sicht als „schwieriger Planungsraum“ eingestuft.

Das **Kreislandvolk Friesland** schließt sich den Ausführungen des Landkreises Friesland an. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird festgestellt, dass der fragliche Gebietsraum schon jetzt erheblichen Beanspruchungen ausgesetzt ist. Es wird darum gebeten im weiteren Planverfahren die Belange einzelner Hofstellen zu berücksichtigen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass durch die Wahrung eines ausreichenden Abstandes den jeweiligen Hofstellen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Durch das Leitungsprojekt sollte es zu keinen weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung von Hofstellen kommen. Insgesamt wird das Projekt abgelehnt.

Kartenblatt 26

- keine Wortmeldungen

Kartenblatt 27

Gemäß den Darlegungen der **Stadt Wilhelmshaven** sind städtische Planungsinhalte der Bauleitplanung sowie Ergebnisse des ROV „Nordergründe“ bei der weiteren Planung zu be-

achten. Eine Korridortrassierung mit einem Verlauf entlang des Industriestammgleises wird auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde für möglich gehalten. Für die weiteren Planungsarbeiten könnten entsprechende naturschutzfachliche Dateninformationen an die Hand gegeben werden. Der neue Landschaftsrahmenplan befindet sich in der Phase der Endbearbeitung und soll spätestens Ende 2014 vorliegen. Der **Landkreis Friesland** regt an, den Ausarbeitungsgrad der Unterlagen zum ROV vor dem Hintergrund der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlegen und dabei besonders das Augenmerk auf einen hohen Detaillierungsumfang zu legen. Die **Nds. Muschelfischer GbR** führt aus, dass sich im Bereich der jetzt geplanten Einleitstelle Muschel-Langleinenkulturen befinden, die unmittelbar den Einleitungen der fraglichen Salzabwässer ausgesetzt wären. Zu hinterfragen ist auch, ob es sich auch schon um räumliche Bereiche des „Nationalparks Wattenmeer“ handelt. Im Weiteren wäre noch darzulegen, wie diese Planung den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms folgt; danach sind die Belange der Küsten- und Binnenfischerei bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gemäß den Angaben der **Nationalparkverwaltung** befindet sich der in Rede stehende Bereich außerhalb der gesondert geschützten Nationalparkflächen. Von dort wird nachgefragt, ob es im weiteren Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geben wird. Seitens des **Fachplanungsbüros** wird eine entsprechende fachgutachtliche Prüfung dazu bejaht. Die **Stadt Wilhelmshaven** sieht vor dem Hintergrund der Abwassermengen von 10 Mio. cbm pro Jahr ein Erfordernis dafür, in den Unterlagen umfassende Ausführungen zu einem anteiligen Eintrag von Schwermetallen in die Nordsee aufzunehmen. Hierbei sollten auch Einleitungen aus dem Kavernenbau in Etzel und Wilhelmshaven berücksichtigt und einbezogen werden. Der **Nds. Heimatbund** hält die hier bestehenden und bereits mehrfach genannten Langleinenmuschelbänke von erheblicher Bedeutung. Er sieht hier K + S KALI GmbH in der Verantwortung, umfassend die Auswirkungen von Salzabwasser auf die Muschelkulturen zu untersuchen und zu beschreiben. Für **ML – Oldenburg** ist es weiterhin von Interesse zu wissen, ob das Unternehmen - wie es das Kartenblatt 27 suggeriert – den Antrag schon eindeutig auf eine bestimmte Einleitstelle hin auszurichten beabsichtigt, oder ob nicht besser diesbezüglich ein bestimmter großräumiger Bereich dafür in den Unterlagen gekennzeichnet werden sollte. Seitens **K + S KALI GmbH** gibt es von dort dazu noch kein endgültiges Meinungsbild. Es sei vorgesehen, zunächst den weiteren Fortgang des wasserrechtlichen Verfahrens beim NLWKN abzuwarten.

Kartenblatt M 17

Vom **Landkreis Diepholz** wird die Korridorführung im Bereich von Wagenfeld angesprochen. Hier wird die Prüfung einer Parallelführung zur MIDAL-Leitung empfohlen. Auch im Bereich von Barver befindet sich eine „räumliche Engstelle“, die gewisse Raumwiderstände beinhaltet. Seitens des Landkreises kann eine Raumwiderstandskarte zur Verfügung gestellt werden. Auf Nachfrage von **ML – Oldenburg** legt das **Fachplanungsbüro** dar, dass es in diesem Bereich im Zusammenhang mit seinen Planungsergebnissen die Engstelle des Gasspeichers Rehden zu berücksichtigen hatte.

Kartenblatt M 18

Der **Landkreis Diepholz** verweist auf eine räumliche Engstelle im Bereich von Eydelstedt, bedingt durch eine hier verlaufende überregionale Gasleitung (Nordstream). Seitens des Landkreises kann eine entsprechende Kartenübersicht zur Verfügung gestellt werden.

Kartenblatt M 19

- keine Wortmeldungen

Kartenblatt M 20

Der **Landkreis Oldenburg** verweist auf das dort laufende Verfahren zur Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms. Parallel dazu laufen die Arbeiten zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplanes. Nach dortiger Einschätzung müssten hierzu in Kürze neuere Dateninformationen vorliegen und könnten bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Der **OOWV** weist auf ein östlich von Wildeshausen bestehendes Wasserschutzgebiet hin.

Kartenblatt M 21

- keine Wortmeldungen

Kartenblatt M 22

Der **BUND-Landesverband Niedersachsen** bittet um Berücksichtigung der nördlich der Hunte gelegenen wertvollen Naturareale. **ML – Oldenburg** gibt den Hinweis auf Planungs-

absichten der Stadt Oldenburg hinsichtlich einer Eisenbahnumgehungsstrecke in diesem Raum.

Kartenblatt M 23

Seitens des **Landkreises Ammerland** wird um Berücksichtigung des sich hier befindenden Wasserschutzgebietes gebeten. Im Bereich von Wiefelstede sieht der Landkreis Trassierungsoptimierungen; damit könnte das Wasserschutzgebiet umgangen werden.

Im Übrigen erklärt der Landkreis, dass er zu dem unter TOP 4 noch vorzustellenden Untersuchungsrahmen keine Bedenken und Anregungen vorzubringen hat.

Kartenblatt O 17

Hier sieht der **Landkreis Diepholz** für den Bereich des „Allerbruch“ unüberbrückbare Raumwiderstände; es handelt sich hier um wertvolle Flächen innerhalb eines Naturschutzgebietes, die mit dem Vorhaben nicht zu vereinbaren sind. Der Landkreis kann hier einen alternativen Trassenkorridorvorschlag machen; eine größere Korridorlänge entsteht dadurch nicht, es wird um entsprechende Überprüfung gebeten. Ein Übersichtsplan kann zur Verfügung gestellt werden.

Kartenblatt O 18

Der **Landkreis Diepholz** bittet um Berücksichtigung eines „Vorranggebietes für Natur und Landschaft“. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Trassenkorridor außerhalb dieser Bereiche verlaufen. Der vorliegende Korridorvorschlag verläuft zwischen zwei Naturschutzgebieten. Ein Wasserschutzgebiet im Bereich von Sulingen sollte unter Optimierung des bisherigen Vorschlages umgangen werden. Der Landkreis bittet um Überprüfung dieser Vorschläge und eine Anpassung der Trassierungen zu überdenken.

Kartenblatt O 19

Der **Landkreis Diepholz** weist auf eine räumliche Engstelle südlich von Bassum hin. Der Trassenkorridorvorschlag tangiert eine Ortsumgehung, ein FFH-Gebiet und ggf. Waldbereiche. Im Zuge der weiteren Planungen sollte die Trassierung insoweit nochmals überprüft werden.

ML – Oldenburg hinterfragt im Weiteren für den Raum südlich von Oldenburg die Möglichkeiten zur Verbindung des Korridors A/B mit den Korridor C bzw. C/D z.B. durch eine Korridorführung entlang der MIDAL-Leitung; auf diese Weise wären weitere Korridorverknüpfungen möglich. Der **Landkreis Diepholz** regt eine Überprüfung der Korridorführung im Bereich von Rehden an; er sieht dort durchaus Potentiale für andere Vorschläge. Das **Fachplanungsbüro** sagt insoweit eine nochmalige Überprüfung hinsichtlich einer Machbarkeit der genannten Vorschläge zu.

RP Kassel regt die Prüfung einer weiteren Korridorvariante an. Diese sollte südlich von Oldenburg an die Weser geführt werden. Diese wäre räumlich oberhalb von Bremen gelegen. Der **BUND-Landesverband Niedersachsen** sieht K + S KALI GmbH hier in der weiteren Verantwortung hinsichtlich der möglichen Findung und Aufzeigens von weiteren Alternativtrassen, dies auch vor dem Hintergrund des nicht unstrittigen heute hier angesprochenen Einleitbereich Nordsee im Bereich von Hooksiel. **ML – Oldenburg** betont dies bezüglich nochmals, dass es sich bei dem vorgesehenen Einleitbereich im ROV noch um einen disponiblen Bereich handelt. Für den endgültig zu bestimmenden Einleitbereich wird im weiteren Verfahren noch seine Geeignetheit sowie seine Raumverträglichkeit umfassend darzulegen sein.

Seitens des **Landkreises Friesland** sind in den Planunterlagen die Ausführungen zu der gesamten bisherigen Vorgeschichte noch ausführlicher und zusammenfassender aufzunehmen. Hierzu gehören aus seiner Sicht sowohl die Empfehlungen des Runden Tisches als auch die daraufhin entwickelten und angestellten planerischen Erwägungen. Im Übrigen hält er die Darlegungen des Erfordernisses für dieses Leitungsprojekt für noch nicht ausreichend begründet. Er erwartet in dieser Hinsicht für das nachfolgende ROV eine diesbezügliche nachvollziehbare und in sich schlüssige Begründung in den dazugehörigen Unterlagen. Dazu führt **K + S KALI GmbH** aus, dass es die Empfehlungen des Runden Tisches zur Kenntnis genommen habe. Weitere daraus sich ergebende planerische Schlussfolgerungen und Entwicklungen habe das Unternehmen eigenständig erarbeitet und entwickelt.

ML – Oldenburg empfiehlt in diesem Hinblick, die Unterlagen für das spätere ROV inhaltlich zu vervollständigen; dazu sollten besonders die Fakten aus den diversen Voruntersuchungen genutzt, zielführend zusammengeführt und aktualisiert werden.

Für die **BUND – Kreisgruppe Wilhelmshaven** stellt sich die Frage, inwieweit sich die hier heute vorgestellte Planungsabsicht bereits verfestigt hat. Besonders bezieht sich diese Fragestellung auf einen evtl. möglichen Einleitbereich/Einleitstelle. Kann/muß dieser schon als endgültig „bestimmt und festgezurr“ gesehen werden. Nach den Darlegungen durch **ML – Oldenburg** stellt der hier heute präsentierte Einleitbereich in die Innenjade noch keinen „Zwangspunkt“ für das ROV dar. Es ist weiterhin Aufgabe im ROV, den tatsächlichen konfliktärmsten und mithin raumverträglichsten Einleitbereich herauszuarbeiten und zu begründen.

TOP 4 Vorstellung des beabsichtigten Untersuchungsrahmens

Nach den Ausführungen von **ML – Oldenburg** hat die Vorstellung des beabsichtigten Untersuchungsrahmens insbesondere Bedeutung für die in das ROV integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 1. Stufe. Die heutige Antragskonferenz ist insofern gleichzeitig der Scopingtermin für die im ROV durchzuführende UVP nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hierzu wird im Übrigen auf die Inhalte in Kap. 4/Kap. 5 der Unterlage zur Antragskonferenz Bezug genommen.

Das **Fachplanungsbüro** präsentiert als Grundlage für die noch zu erstellende Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) einleitend hierzu Tabelle 2 der Seiten 38 und 39 der genannten Unterlage und fragt nach, wie die Anwesenden diesen Teilabschnitt aus ihrer fachlichen Zuständigkeit beurteilen bzw. einschätzen.

Der **Landkreis Friesland** sieht eine Notwendigkeit zum Schutzgut Mensch, die touristische Nutzung zu prüfen und darzulegen (z.B. Badegewässer). Ebenso von Interesse ist die Höhe der Einleittemperatur des Salzabwassers; soweit noch nicht geschehen sollte dieser Einzelaspekt überprüft und aus fachlicher Sicht einbezogen werden.

Die **Nds. Muschelfischer GbR** fragen nach, ob es im Wege des Baus eines Bauwerks an einer möglichen Einleitstelle durch die Salzabwässer zu Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten innerhalb des Wasserkörpers kommen kann/wird. Hierzu drängt sich aus dortiger Sicht eine höhere „Untersuchungstiefe“ auf. **K + S KALI GmbH** berichtet diesbezüglich über seine Kenntnis zu einem vergleichbaren Einleitbauwerk an der Ems.

ML – Oldenburg weist auf die Notwendigkeit hin, sich in den nachfolgenden Unterlagen zum ROV damit inhaltlich auseinanderzusetzen und die Auswirkungen auf die Umgebung der Maßstabebene des ROV entsprechend darzulegen. **NLWKN –Direktion Standort Oldenburg** möchte wissen, ob im ROV eine spezifische Aufgliederung der Einleitfrachten des Salzabwassers und dessen weitere Analysen erforderlich sind. Hierzu sieht **ML – Oldenburg** eine enge „Verzahnung“ zum parallel laufenden Wasserrechtsverfahren. Deshalb erscheint eine enge Abstimmung notwendig.

Der **BUND – Kreisgruppe Wilhelmshaven** beantragt „die Einstellung sämtlicher Untersuchungen und deren Erkenntnisse zur Einleitung in die Nordsee“ zum jetzigen Zeitpunkt. Vielmehr sollte umfänglich nur noch eine Einleitung von Salzabwasser bei „Ebbstrom“ überprüft und ggf. zum Gegenstand des ROV gemacht werden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch ein Bedarf zur Schaffung von ausreichend bemessenen Speicherbecken. Zudem sollte sichergestellt werden, dass „keine Haldenabwässer“ in die Nordsee eingeleitet werden. Der **NABU – Landesverband Niedersachsen** möchte wissen, ob im Zuge der Darlegungen der Wirkungen der Einleitfrachten des Salzwassers auch die bestehenden Belastungen des Nordseewassers berücksichtigt werden. **ML – Oldenburg** vertritt hierzu die Auffassung, dass auf der Ebene der Raumordnung nur eine Abschätzung von Risiken erfolgen kann und verweist im Übrigen nochmals auf die anzustrebende enge Verzahnung zum parallel laufenden Wasserrechtsverfahren.

Die **Gemeinde Stemwede** bittet darum bei der Bearbeitung des Schutzguts Boden, hier insbesondere auch die Wirkungen vor dem Hintergrund der zusätzlichen Einleitungen von Salzabwasser auf den Meeresboden zu berücksichtigen. Das **Fachplanungsbüro** gibt insoweit zu bedenken, dass es sich hier um ein „aquatisches System“ handelt, dieses ist auf einer anderen Beurteilungsgrundlage zu prüfen und einzustufen. Die **Nds. Muschelfischer GbR** befürchten nicht unerhebliche Beeinträchtigungen des „Benthos“ (Gesamtheit der in der Bodenzone eines Gewässers vorkommenden Lebewesen). Diesem Einzelkomplex ist ebenfalls umfänglich nachzugehen und in den Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.

Die **Nds. Muschelfischer GbR** benötigen weiterhin exaktere und verbindlichere Angaben hinsichtlich einer möglichen Einleitstelle. Erst daran anknüpfend können die Fischer eine weitergehende Beurteilung abgeben. **ML - Oldenburg** weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es im Rahmen einer Antragskonferenz zunächst um den erforderlichen Untersuchungsrahmen geht, präzisere Angaben zur Einleitung sind hingegen erst im eigentlichen ROV erforderlich. .

Der **Nds. Heimatbund** möchte wissen, inwieweit im weiteren Verfahren der Bereich des Weserästuars hinsichtlich möglicher Einleitungen von Salzabwasser noch mit untersucht wird. Hierzu verweist **ML – Oldenburg** auf die seitens K + S KALI GmbH noch zu erarbeitenden Unterlagen. Es bleibt zunächst die inhaltliche Aufbereitung und Abfassung der entsprechenden Planmaterialien durch das Unternehmen abzuwarten.

Die **Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg** sieht es als notwendig an, die Auswirkungen und Wirkungen auf die Waldbelange differenzierter und weitergehender – als bisher geschehen – darzulegen. Das **Fachplanungsbüro** gibt zu bedenken, dass im ROV noch keine abschließende parzellenscharfe Trassierung für das Leitungsprojekt erfolgt. Vielmehr wird sich im ROV nur „ein grober Überblick“ möglicher Raumwiderstände verschafft. Der **Landkreis Diepholz** bittet darum zu überdenken, ob es am Ende des Planungsprozesses eine sog. „Vorzugstrasse“ oder aber nur einen „Trassenkorridor“ von 500 m Breite geben soll.

Im Weiteren präsentiert das **Fachplanungsbüro** den Gliederungsvorschlag für die noch zu erstellende Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU).

Die **Nds. Muschelfischer GbR** fragt nach, ob die Raumplanung für das Küstenmeer darin enthalten sein wird. Dies wird von **ML – Oldenburg** bejaht; die Inhalte des Raumordnungskonzepts Küste werden in der Unterlage zu berücksichtigen sein.

Der **Landkreis Diepholz** hält es für erforderlich, dass auf Altablagerungen Rücksicht zu nehmen ist. Bei der weiteren Planbearbeitung sind diese deshalb zu überprüfen; der Landkreis kann Daten über deren Standorte benennen. Die **Gemeinde Stemwede** hält es für notwendig, andere Infrastruktursysteme zu beachten und zu berücksichtigen.

Der **Nds. Heimatbund** hält die Beachtung der Verklappung von Baggergut für notwendig.

Die **Nds. Muschelfischer GbR** teilt mit, dass am derzeit „gewollten Einleitbereich“ derzeit sehr starke Versandungen auftreten. Diese haben nach dem Bau des JadeWeserPorts eingesetzt.

ML – Oldenburg führt ergänzend aus, dass die Inhalte der RVU noch einer länderübergreifenden Abstimmung unterzogen werden sollen. Ziel dabei ist es, eine einheitliche Bewertungsmatrix für das ROV zu erhalten, um damit in das Verfahren gehen zu können.

Nachfolgend stellt das **Fachplanungsbüro** die beabsichtigte Aufbereitung der Inhalte zur UVU vor; in diesem Zusammenhang werden auch Veränderungen von Biotopen und Waldstrukturen einbezogen sein.

Die Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg halten es für erforderlich, dass bestehende Waldfunktionen zu erhalten sind. Mögliche „Waldanschneidungen“ im Wege eines späteren Leitungsbaus haben nicht nur temporäre Wirkungen. Langzeitfolgen sind unbedingt zu beachten (z.B. Sturmgefährdung des Waldbestandes).

Laut der **Gemeinde Stemwede** hat der Bau von möglichen Speicherbecken nicht nur „temporäre Auswirkungen auf das Gemeindegebiet“. Das **Fachplanungsbüro** sagt zu, diese Einzelsachverhalte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Die **Nds. Muschelfischer GbR** hinterfragt die möglichen Auswirkungen auf den wirtschaftenden Menschen, das Welterbe Wattenmeer und den Nationalpark Wattenmeer. Nach Aussage **ML – Oldenburg** werden diese Belange im Rahmen der RVU bzw. UVU zu berücksichtigen sein.

Der **BUND – Kreisgruppe Wilhelmshaven** sieht eine zwangsläufige Verknüpfung von Benthos und Makrobenthos. Es stellt sich die Frage nach möglichen Auswirkungen auf die gesamte Palette von Kleinlebewesen. In diesem Zusammenhang wird zwingend eine Prüfung hinsichtlich der Wirkungen auf die Nahrungskette formuliert. In dieser Hinsicht wird zusätzlicher Aufarbeitungsbedarf gesehen. Dem **Nds. Heimatbund** zu Folge ist der Aspekt des trilateralen Wattenmeerschutzes umfänglich zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der NATURA 2000 -Verträglichkeitsprüfung führt das **Fachplanungsbüro** aus, dass im Einzelfall für Natura 2000 Gebiete bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll. Die Belange des Artenschutzes sollen sowohl für die terrestrischen als für die maritimen Lebensräume umfassend behandelt werden. In einem „Gesamtplanerischen Variantenvergleich“ sollen die gesamten Untersuchungsergebnisse dargestellt und abgebildet werden; dies soll erfolgen, um den Verlauf und die Vorzugswürdigkeit einer bestimmten Korridorführung nachweisen zu können.

ML – Oldenburg hält es zur sachgerechten raumordnerischen Bewertung der Auswirkungen der Einleitung im ROV für erforderlich, den gesamten Wasserkörper der Jade großräumig - d.h. einschließlich des Jadebusens- mit in die Betrachtung einzubeziehen. Im noch festzulegenden Untersuchungsrahmen werden dazu weitere Anforderungen für das Untersuchungsprofil des nachfolgenden ROV auszuführen sein.

TOP 5 Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

ML – Oldenburg fasst in Form eines Fazits wesentliche Extrakte der Antragskonferenz zusammen. Wesentliche Aspekte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) können demnach aus raumordnerischer Sicht wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Rahmen der Herleitung des Bedarfs bzw. in der Projektbegründung ist gemäß TOP 2 auch auf die Möglichkeiten einer lokalen Entsorgung der Prozess- und Haldenabwässer einzugehen. Auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, technische Verfahren zur Eindampfung der Abwässer und der Versatz fester Produktionsrückstände sind dabei zu berücksichtigen.
- Der vorgesehene Einleitbereich an der Innenjade kann im Rahmen des ROV nicht als Zwangspunkt angesehen werden. Seine Herleitung ist auf der Grundlage von Alternativenbetrachtungen, die u.a. auch küstenferne Einleitstellen in der Nordsee beinhalten, umfassend zu begründen. Eine bloße Bezugnahme auf die im Rahmen des „Runden Tisches“ vorliegenden Untersuchungen ist insofern nicht ausreichend. Allerdings ist auch festzuhalten, dass heute keine unüberwindbaren Ausschlussgründe zur Einleitung der anfallenden Salzabwässer in die Innenjade vorgetragen worden sind.
- Unter Bezugnahme auf TOP 3 ergeben sich bislang keine Argumente für den Ausschluss einer der vier vorgestellten Trassenkorridore. Insofern sind alle vier Korridore in den Antragsunterlagen zum ROV auf ihre Vorzugswürdigkeit hin zu untersuchen. Es wurden viele Hinweise benannt, die für die weitere Planung relevant sein können und die im weiteren Planungsprozess ggf. auch zu mehr oder weniger kleinteiligen Verschiebungen eines Korridors führen können. Die Möglichkeiten des ROV in seiner Funktion als Optimierungsverfahren sind insofern zu nutzen.
- Es besteht die Anregung, als weitere teilräumliche Alternative eine Verbindung zwischen dem Korridor AB mit dem Korridor C bzw. CD im Raum Diepholz/Süddoldenburg zu überprüfen.

- Der Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) muss gemäß TOP 4 differenziert werden, hinsichtlich der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Rohrfernleitung einerseits und der Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Einleitung in die Innenjade andererseits. Zur Gewährleistung einer Betrachtung aller denkbaren Auswirkungen der Einleitung von Salzabwasser in einen vorgesehenen Einleitbereich an der Nordsee/Innenjade ist ein erweiterter Untersuchungsraum festzulegen, der sich an dem gesamten Wasserkörper der Jade gemäß Wasserrahmenrichtlinie - einschließlich Jadebusen orientieren soll.
- Die Auswirkungen der Planungen auf die bereits in der Antragskonferenz vorgetragenen Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei sind im Rahmen der RVU zu beschreiben und zu bewerten.

Es wird nochmals auf die Möglichkeit hingewiesen, im Nachgang zu dieser Antragskonferenz noch bis zum 02.05.2014 schriftliche Stellungnahmen zum Leitungsprojekt abgeben zu können.

Über die heutige Antragskonferenz wird eine Ergebnismündung verfasst werden. Es ist beabsichtigt, diese ins Internet einzustellen. Auf Nachfrage werden dazu aus dem Plenum keine Einwendungen erhoben.

Auf der Basis der Inhalte dieser Stellungnahmen sowie der Ergebnisse des heutigen Termins wird die Raumordnungsbehörde als nächsten Verfahrensschritt den Untersuchungsrahmen für das nachfolgende ROV festzulegen und im Anschluss im Internet veröffentlichen.

Dabei besteht die Absicht, den Untersuchungsrahmen länderübergreifend zu erarbeiten bzw. abzustimmen. Mit der Fertigstellung kann daher nicht kurzfristig gerechnet werden. Dieser bedarf einer weiteren umfassenden Aufbereitung sowie einer intensiven Abstimmung unter den Ländern.

Abschließend bedankt sich **ML – Oldenburg** für die intensive, sachliche und konstruktive Mitarbeit und Unterstützung der hier Anwesenden und erklärt alsdann die Antragskonferenz für beendet.

gez. ML – Oldenburg

.....

für die Verhandlungsleitung

gez. ML - Oldenburg

.....

für die Ergebnismündung